

Abs. 3 StGB in die Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen einzubeziehen, darf jedoch nicht zu dessen ungerechtfertigter Anwendung führen. So darf z. B. bei Eigentumsstraftaten die Höhe des verursachten Schadens nicht überbewertet und zum allein entscheidenden Kriterium für die Strafzumessung gemacht werden. Es kommt immer auf die Bewertung der gesamten Umstände an. Daher ist bei hartnäckigen Rückfalltätern selbst bei einer relativ niedrigen Schadenssumme — im Ausnahmefall kann sie sogar unter der Grenze der Eigentumsverfehlung liegen — in der Regel die außergewöhnliche Strafmilderung nicht anzuwenden. So war es beispielsweise unrichtig, einen mehrmals zu Freiheitsstrafe Verurteilten, in dessen Entwicklung keine positiven Ansätze vorhanden waren, wegen acht Zechprellereien mit einem Schaden von etwa 120 M nicht wegen verbrecherischen Diebstahls (§§ 162, 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB), sondern unter Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB wegen Vergehens zu verurteilen.

Werden auf Grund der gesamten Umstände die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 StGB bejaht, weil sich die Schwere der Tat bei Berücksichtigung der Vorstrafen dennoch nicht erhöht hat, so ist der Täter nach dem jeweiligen Grundtatbestand zu verurteilen (z. B. §§ 161, 180 StGB). Bei Diebstahl und Betrug stellt die Straftat auf Grund der im Gesetz u. a. angedrohten Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren unter diesen Voraussetzungen ein Vergehen dar (§ 1 Abs. 2 StGB). Das ist in der Urteilsformel auch so zu kennzeichnen.

Zur Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten gemäß § 44 StGB

Auch für die Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten nach § 44 StGB ist zu beachten, daß hier die in § 61 StGB genannten Merkmale mit den Formulierungen „Charakter und Schwere der gesamten strafbaren Handlungen“ (d. h. der Vortaten und der zur Aburteilung stehenden Straftat) sowie „Persönlichkeit des Täters“ erfaßt sind. Die Vortat des § 44 StGB muß ein Verbrechen i. S. des § 1 StGB und der Tatbestände des Besonderen Teils des StGB sein. Das muß in jedem Einzelfall besonders geprüft werden und ist nicht immer von der Art und Höhe der erkannten Strafe abhängig, z. B. bei vorsätzlichen Handlungen gegen das Leben (§ 1 Abs. 3 Satz 1 StGB).

Nicht jedes Verbrechen im Sinne des alten StGB ist eine von § 44 StGB vorausgesetzte Vortat. Andererseits liegen aber auch bei Vortaten mit mehrjährigen Gefängnisstrafen die Voraussetzungen des § 44 StGB nicht vor, weil der Täter in diesen Fällen nicht wegen Verbrechens bestraft ist. Ein Verbrechen als Vortat liegt also immer dann vor, wenn der Täter wegen einer vor dem 1. Juli 1968 begangenen vorsätzlichen Tat gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung mit Zuchthaus von mehr als zwei Jahren bzw. wegen Verbrechens gegen das Leben mit Zuchthaus von mindestens einem Jahr bestraft wurde. Voraussetzung für die Anwendung von § 44 StGB ist, daß das erneute, zur Aburteilung stehende Verbrechen oder Vergehen nach dem 1. Juli 1968 begangen worden ist. In diesen Fällen liegt keine rückwirkende Anwendung des § 44 StGB vor, wie zuweilen irrtümlich angenommen wird, da sich der Täter unter dem zeitlichen Geltungsbereich des neuen StGB zur Tat entschieden hat, obwohl er wußte, daß er mehrfach wegen solcher in § 44 StGB genannten schwerwiegenden Straftaten bestraft worden ist.

Auf ein vor dem 1. Juli 1968 begangenes (erneutes) Verbrechen oder Vergehen darf § 44 StGB nicht angewen-

det werden, da mit den in § 44 StGB angedrohten Mindeststrafen von fünf bzw. drei Jahren Freiheitsstrafe gegenüber den im alten StGB bzw. StEG enthaltenen Rückfallbestimmungen (§§ 244, 264 StGB — alt —, § 30 StEG) die strafrechtliche Verantwortlichkeit verschärft wird (§ 81 Abs. 2 StGB). Auch beim Rückfallraub (§ 250 Abs. 1 Ziff. 5 StGB — alt —) muß das alte Gesetz angewendet werden, da es die gleiche Strafe wie § 44 androht und das neue Gesetz nur angewendet werden darf, wenn es milder ist (§ 81 Abs. 3 StGB).

Aus Art. 8 und § 80 StGB ergibt sich, daß nur Bestrafungen durch Gerichte der DDR rückfallbegründend im Sinne der einzelnen Tatbestände des StGB sein können. Andere Bestrafungen sind im Rahmen der Prüfung der sozialen Verhaltensweise und der Persönlichkeit des Täters bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Die angeführten Gesichtspunkte erfordern auch weiterhin, daß Art und Anzahl der Vorstrafen, die Rückfalldynamik und die Größe der Intervalle, die Motive der Rückfalltaten, Art und Weise der Tatbegehungen, die Einstellung des Täters zu den verletzten gesellschaftlichen Verhältnissen, seine Lebenstendenz und Verhaltensweise, sein soziales Milieu und Verhaltenssystem aufgeklärt werden. Ebenso müssen die staatlichen und gesellschaftlichen Bemühungen nach den jeweiligen Vorstrafen, das Verhalten des Täters dabei, die Wirkung der Maßnahmen sowie der vorangegangenen Strafen ermittelt werden. Unerläßliche Bedingung für die Prüfung der Ursachen und Bedingungen des Rückfalls und damit für die Beurteilung seines Charakters ist deshalb nach wie vor die Beziehung vor Vorstrafenakten.

Erst die gründliche Betrachtung der Vortaten im Zusammenhang mit der erneuten Straffälligkeit erlaubt die vollständige Beantwortung der Frage nach der Schwere der Rückfalltat. Diese Feststellungen sind auch für die Entscheidung unerläßlich, ob der Charakter und die Schwere der gesamten strafbaren Handlungen sowie die Persönlichkeit des Täters eine besonders nachhaltige Bestrafung gemäß § 44 StGB erfordern oder ob andererseits Strafen ohne Freiheitsentzug anzuwenden sind. Deshalb müssen differenziert diejenigen Vorstrafenakten beigezogen werden, die schon vom Charakter der Vortat und dem zeitlichen Zusammenhang her eine wesentliche Beziehung zur Rückfalltat aufweisen. Aus den Vorstrafenakten müssen diejenigen Fakten zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden, die für die Charakterisierung des Rückfalls bedeutsam sind.

Auch andere Unterlagen über das Verhalten des Rückfalltäters, wie Wiedereingliederungsakten, Entscheidungs- und Erziehungsakten des Referats Jugendhilfe, Ehescheidungsakten u. a., sind differenziert und sachbezogen beizuziehen. Die Frage, ob Vertreter der Abteilung Inneres bei den Räten der Kreise, Jugendhelfer und andere verantwortliche Personen als Zeugen zu vernehmen sind, ist je nach den Erfordernissen der Beweisführung zu beantworten.

#### **Im Staatsverlag der DDR ist erschienen:**

Strafprozeßrecht der DDR

Lehrkommentar zur StPO der DDR

vom 12. Januar 1968

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

544 Seiten; Preis: 10 M.

Dieser Kommentar wurde von einem Kollektiv erarbeitet, das bei den Gesetzgebungsarbeiten entstand und dem Mitarbeiter aller Organe der Strafrechtspflege und Rechtswissenschaftler angehörten. Die Redaktionsarbeiten am Kommentar wurden im März 1968, d. h. drei Monate vor dem Inkrafttreten der neuen StPO, abgeschlossen.

Bei der Kommentierung wurden die vielfältigen und wertvollen Hinweise aus der Diskussion des Gesetzentwurfes genutzt.